



Satzung der Gemeinde Hallbergmoos

über die Nutzung tatsächlich öffentlicher, nicht gewidmeter gemeindlicher Grundstücke an der Predazzoallee – Volksfestplatz

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

§1

Auf tatsächlich öffentlichen, jedoch nicht gewidmeten Grundstücken und Flächen der Gemeinde Hallbergmoos an der Predazzoallee am Volksfestplatz ist das Abstellen von Wohnwagen, Zugfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art, sowie das Abhalten von Veranstaltungen aller Art grundsätzlich nicht zulässig.

§2

Ausgenommen von §1 sind Wohnwagen, Zugfahrzeuge und Fahrzeuge aller Art, sowie Nutzungen aller Art, die im Zusammenhang mit einem gemeindlichen Volksfest oder anderen, von der Gemeinde zugelassenen oder genehmigten Veranstaltungen und Nutzungen abgestellt und durchgeführt werden.

§3

Das ausnahmsweise Abstellen oder Nutzen gemäß §2 bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Hallbergmoos und ist mindesten 2 Wochen vor der Veranstaltung oder Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Hallbergmoos zu beantragen.

§4

Die Nutzung des Volksfestplatzes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 dieser Satzung geregelt. Der Anhang 1 zur Höhe der Gebühren ist Bestandteil dieser Satzung. Zur Sicherstellung der unter § 6 genannten Auflagen ist für die Nutzung des Volksfestplatzes eine Kautions in Bar in der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist ebenfalls in der Anlage 1 geregelt.

§5

Die Nutzung des Volksfestplatzes ist auf maximal 10 aufeinanderfolgende Kalendertage begrenzt. Der Volksfestplatz wird in der Zeit von 1. November bis 31. März nicht vergeben.

§6

Der zugewiesene Platz ist in sauberen Zustand zu halten. Müll, Abfälle und Verunreinigung sind vom Nutzer des Platzes sachgerecht zu entsorgen. Beschädigungen sind unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Hallbergmoos anzuzeigen. Das Abbrennen von Lagerfeuern muss bei der Gemeinde Hallbergmoos beantragt und durch diese genehmigt werden.

§7

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer

- a) entgegen der Bestimmung des §1 Wohnwagen oder Fahrzeuge abstellt oder
- b) §6 zuwiderhandelt.

§8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, 26.02.2013

Gemeinde Hallbergmoos
Klaus Stallmeister
Erster Bürgermeister